

Dokumentation der Ergebnisse des
Begutachtungsverfahrens
zum
NÖ Landes-Bedienstetengesetz
unter Anführung der eingehenden Stellungnahmen
(Synopsis)

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2011

zu Ltg.-835/L-35/6-2011

R- u. V-Ausschuss

Eingehende Stellungnahmen:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
3. Bundeskanzleramt Österreich
4. Abteilung Schulen
5. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
8. Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand
Niederösterreich (Stellungnahme verspätet eingelangt)

Eingehende Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

Freiheitlicher Familienverband Österreich, Landesorganisation

Freiheitlicher Familienverband Niederösterreich

Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes

Artikel I

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 132 Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten“ durch die Wortfolge „§ 132 (entfällt)“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Z. 4 lautet:
„4. das Höchstausmaß der gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b anrechenbaren Zeiten, höchstens jedoch 10 Jahre,“
3. § 7 Abs. 2 lautet:
„(2) Der Stichtag wird dadurch ermittelt, dass nachstehende Zeiten nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären nach Maßgabe des Abs. 5 im Fall des Abs. 1 Z. 1 dem Tag des Dienstantrittes, im Fall des Abs. 1 Z. 2 dem Tag des Dienstantrittes in der Verwendung der nicht verwandten Berufsfamilie vorangesetzt werden:
 1. Zeiten gemäß Abs. 3
 - a) bis zum Ausmaß von 3 Jahren, darüber hinaus zusätzlich
 - b) bis zu dem für die jeweilige Verwendung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 4 vorgesehenen Höchstausmaß,
 2. Zeiten gemäß Abs. 4 bis zum Ausmaß von 6 Monaten, darüber hinaus im Ausmaß einer diesen Zeitraum übersteigenden gesetzlichen Leistungspflicht und
 3. Zeiten eines Sonderurlaubes in jenem Ausmaß, in dem er nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam gewesen wäre.

Eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ist ausgeschlossen.

4. Im § 7 Abs. 3 Z. 5 lit. b wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 6 angefügt:
„6. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Lehre bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lehre auf Grund der jeweiligen Vorschriften frühestens hätte abgeschlossen werden können.“
5. In § 7 Abs. 4 wird vor dem Satzzeichen „.“ die Wortfolge „sind zu berücksichtigen“ eingefügt.
6. § 7 Abs. 7 lautet:
„(7) Die Bestimmungen über den Stichtag und die Vorrückung gelten nicht für Dienstverhältnisse, deren vereinbarte Vertragsdauer 6 Monate nicht übersteigt.“
7. In § 7 Abs. 9 lautet der erste Satz:
„Bei Vorliegen besonderer dienstlicher Rücksichten können zusätzliche Zeiträume nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, berücksichtigt werden.“
8. § 7 Abs. 11 entfällt.
9. In § 10 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „verheiratet sind“ die Wortfolge „oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben“ eingefügt.
10. In § 47 Abs. 5 wird das Wort „begünstigt“ durch das Wort „begünstigte“ ersetzt.
11. In § 49 werden folgende Abs. 5, 6 und 7 angefügt:
„(5) Einem Bediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landgesetzes, LGBl. 2039, gleichartiger Rechtsvorschriften Österreichs oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landgesetzes, LGBl. 2039, festgelegten Fristen sinngemäß.

(6) Der Bedienstete hat Beginn und Dauer des Sonderurlaubes gemäß Abs. 5 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und

in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.

(7) Dieser Sonderurlaub gemäß Abs. 5 bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.“

12. In § 50 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „, der eingetragene Partner“ eingefügt.
13. In § 50 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Bediensteten haben für Kinder ihrer eingetragenen Partner nach Maßgabe von Abs. 1 bis 5 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“
14. In § 51 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Bediensteten haben für Kinder ihrer eingetragenen Partner nach Maßgabe von Abs. 1 bis 5 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung und Betreuung zur Verfügung steht.“
15. In § 57 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Gehalt“ durch die Wortfolge „das Gehalt“ ersetzt.
16. In § 59 Abs. 1 lautet der letzte Satz:
„Auf das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsstrafen sind das DVG sowie die §§ 175 und 176 anzuwenden.“
17. In § 62 Abs. 4 2. Satz wird die Wortfolge „nach diesem Gesetz“ durch die Wortfolge „aus dem Landesdienstverhältnis“ ersetzt.
18. In § 64 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bedienstete“ die Wortfolge „oder versorgungsberechtigte Hinterbliebene“ eingefügt.
19. § 65 Abs. 3 Z. 1 lautet:
„1. des Dienstbezuges (§ 60 Abs. 4) zuzüglich der Kinderzulage im Monat, in der die jeweilige Dienstzeit vollendet wurde, und“
20. § 65 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Dienstzeit im Sinne des Abs. 3 gilt die nach dem gemäß § 7 festgesetzten Stichtag verstrichene Zeit, sofern sie für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt wird.“

21. In § 66 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „deren Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ und nach der Wortfolge „den Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partnern“ eingefügt.
22. In § 67 Abs. 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
23. Die Tabellen im § 67 Abs. 3 lauten:

NÖ Gehaltsklasse (NOG)													
Gehalts- stufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
	Euro												
1	1398,8	1472,1	1554,4	1642,4	1739,4	1844,3	1958,2	2082,2	2218,7	2366,4	2528,9	2706,0	2901,1
2	1425,8	1502,6	1584,8	1676,1	1774,4	1882,7	1998,8	2127,4	2266,2	2418,4	2585,3	2768,0	2967,6
3	1454,0	1531,8	1617,7	1709,0	1810,4	1920,0	2039,4	2171,4	2313,6	2470,2	2641,7	2830,1	3035,4
4	1482,4	1562,4	1647,9	1742,8	1846,5	1958,2	2080,1	2215,4	2360,9	2521,0	2698,1	2890,9	3103,7
5	1510,5	1590,5	1679,6	1776,7	1881,4	1996,5	2121,8	2258,3	2408,2	2572,9	2754,5	2953,1	3173,0
6	1537,5	1621,0	1711,2	1809,4	1916,5	2033,8	2162,4	2302,2	2456,8	2626,0	2810,9	3013,9	3240,1
7	1566,8	1650,4	1742,8	1843,1	1952,5	2072,1	2202,9	2347,4	2505,3	2677,8	2867,2	3076,4	3308,3
8	1594,0	1680,6	1773,2	1875,9	1987,6	2110,5	2243,5	2391,2	2552,6	2729,6	2923,6	3138,9	3376,8
9	1622,1	1709,0	1804,8	1908,6	2022,4	2147,7	2285,3	2435,3	2599,9	2781,5	2979,9	3201,5	3446,0
10	1650,4	1739,4	1836,5	1942,4	2058,6	2186,0	2325,9	2479,2	2647,4	2833,5	3036,6	3262,9	3514,3
11	1678,5	1768,7	1866,8	1975,2	2093,5	2224,4	2366,4	2523,3	2694,8	2884,2	3093,4	3325,5	3581,4
12	1706,7	1798,0	1899,6	2009,1	2129,6	2261,6	2407,1	2567,3	2742,1	2936,1	3150,4	3388,0	3649,7
13	1734,8	1827,3	1930,1	2041,7	2165,8	2300,0	2448,9	2611,2	2790,6	2987,9	3207,1	3450,6	3719,1
14	1762,1	1856,7	1961,5	2075,6	2200,8	2338,3	2489,4	2655,3	2839,2	3040,0	3264,0	3513,2	3787,4
15	1791,3	1887,2	1993,1	2109,4	2236,7	2376,7	2530,1	2699,2	2886,5	3092,3	3321,0	3574,7	3854,5
16	1818,4	1916,5	2023,7	2142,1	2271,8	2413,9	2571,9	2743,3	2933,8	3144,6	3378,9	3637,1	3922,7
17	1846,5	1945,8	2055,2	2175,8	2306,7	2452,2	2612,4	2788,2	2981,3	3196,9	3435,9	3698,7	3992,1

NÖ Gehaltsklasse (NOG)												
Gehalts- stufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
	Euro											
1	3113,9	3349,4	3608,7	3893,0	4205,9	4551,7	4931,7	5352,5	5816,5	6332,0	6901,8	7533,0
2	3189,1	3432,3	3699,7	3994,4	4319,7	4677,9	5073,8	5511,8	5996,2	6533,2	7129,3	7791,3
3	3264,0	3515,4	3791,9	4096,6	4432,4	4804,2	5215,0	5669,9	6174,9	6734,6	7356,7	8048,2
4	3339,2	3598,5	3883,9	4197,9	4546,0	4930,5	5355,8	5829,1	6353,4	6935,9	7584,1	8306,6
5	3414,3	3681,5	3975,1	4300,3	4659,9	5057,9	5498,1	5987,2	6530,8	7137,2	7810,5	8563,7
6	3489,2	3763,5	4067,1	4402,6	4773,5	5184,1	5639,2	6146,4	6710,7	7338,6	8038,2	8820,7

7	3565,6	3847,5	4159,4	4504,0	4886,2	5310,5	5781,2	6304,6	6889,3	7539,9	8265,6	9078,8
8	3639,5	3929,5	4250,3	4606,1	4999,8	5436,6	5923,5	6465,0	7067,9	7741,2	8493,1	9335,9
9	3714,5	4013,7	4342,4	4707,6	5113,6	5564,1	6065,6	6622,9	7246,5	7942,5	8720,6	9593,1
10	3790,7	4095,5	4434,6	4809,9	5227,4	5689,0	6206,8	6782,4	7425,0	8142,8	8948,1	9851,2
11	3864,6	4178,6	4525,4	4911,1	5340,0	5816,5	6348,9	6940,4	7603,5	8345,2	9175,5	10108,3
12	3940,7	4261,6	4617,6	5013,6	5453,8	5943,9	6490,0	7099,7	7782,2	8546,6	9403,1	10366,6
13	4015,9	4344,6	4709,7	5115,8	5567,4	6070,4	6632,1	7258,9	7960,8	8747,8	9630,6	10623,6
14	4089,9	4427,7	4800,9	5217,1	5680,0	6196,5	6773,3	7417,2	8140,4	8949,2	9858,2	10880,7
15	4166,0	4510,7	4892,8	5319,5	5793,8	6322,9	6915,3	7577,6	8317,8	9149,4	10085,6	11138,9
16	4240,0	4592,7	4985,1	5420,7	5907,6	6450,2	7056,5	7735,5	8496,5	9351,8	10313,0	11395,9
17	4316,3	4676,7	5076,1	5522,0	6021,2	6576,3	7197,5	7894,7	8675,0	9553,3	10539,4	11653,0

24. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesbediensteten rücken

1. von der Gehaltsstufe 1 in die Gehaltsstufe 2 nach einem Jahr,
2. von den Gehaltsstufen 2 bis 7 nach jeweils zwei Jahren,
3. von den Gehaltsstufen 8 bis 12 nach jeweils drei Jahren,
4. ab der Gehaltsstufe 13 nach jeweils vier Jahren

mit Wirksamkeit des nächsten Monatsersten in die jeweils nächsthöhere Gehaltsstufe vor, sofern die Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge zu berücksichtigen ist.“

25. In § 72 Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

26. In § 72 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragener Partner“ eingefügt.

27. In § 76 Abs. 5 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ und das Wort „Teuerungszulagen“ durch das Wort „Teuerungsvergütungen“ ersetzt.

28. In § 76 Abs. 6 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ und das Wort „Teuerungsvergütung“ durch das Wort „Teuerungsvergütungen“ ersetzt.

29. In § 76 Abs. 7 wird zweimal die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

30. In § 79 Abs. 1 wird das Wort „BMVG“ durch das Wort „BMSVG“ ersetzt.

31. In § 81 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partnern“ eingefügt.

32. In § 118 Abs. 4 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder in eingetragener Partnerschaft lebende Bedienstete mit ihren eingetragenen Partnern“ eingefügt.
33. In § 120 Abs. 5 wird die Wortfolge „ihrem Ehegatten“ durch die Wortfolge „ihren Ehegatten“ ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder in eingetragener Partnerschaft lebende Bedienstete mit ihren eingetragenen Partnern“ eingefügt.
34. In § 123 Abs. 2 wird nach dem Wort „verheiratete“ die Wortfolge „oder in eingetragener Partnerschaft lebende“ eingefügt.
35. In § 123 Abs. 3 wird nach dem Wort „Verheiratete“ die Wortfolge „oder in eingetragener Partnerschaft lebende“ eingefügt.
36. § 132 entfällt.
37. In § 133 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von beamteten Bediensteten, auf eingetragene Partnerschaften und infolge deren Begründung und Auflösung nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) sinngemäß anzuwenden: §§ 60 Abs. 7, 65 Abs. 8, 134 Abs. 1, 2 und 5, 139, 152 bis 157, 159 mit Ausnahme des Abs. 4 Z. 3 lit. b, 160, 161, 162 hinsichtlich der überlebenden Ehegatten, 163, 165, 166, 168, 171“
38. In § 154 Abs. 1 wird der Betrag „€ 1.503,50“ jeweils durch den Betrag „€ 1.696,27“ und das Datum „1. Jänner 2005“ durch das Datum „1. Jänner 2011“ ersetzt.
39. § 217 lautet:

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
6. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 72/2010
7. Bundesgesetz vom 30. November 1978 über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2010
8. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010
9. Eingetragene Partnerschaft - Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010
10. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG 1975), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
11. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
12. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010

13. Notarversicherungsgesetz (NVG 1972), BGBl. Nr. 66/1972 i.d.F. BGBl. I Nr. 64/2010
14. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
15. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
16. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
17. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
18. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2008
19. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010“
40. § 220 Abs. 1 bis 2 lauten:

„(1) Dem jeweiligen Besoldungstichtag (§ 7) der Bediensteten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in einem Dienstverhältnis befinden, werden zukünftig 3 Jahre vorangestellt. Die sich daraus ergebende besoldungsrechtliche Stellung ist unter sinngemäßer Anwendung von § 69 Abs. 2 von amtswegen umzusetzen.

(1a) Bedienstete, deren Besoldungstichtag nach diesem Gesetz bestimmt wurde, können bis zum 31. Dezember 2011 beantragen, dass anstatt einer amtswegigen Neufestsetzung im Sinne des Abs. 1 eine Neufestsetzung des Besoldungstichtages aufgrund des § 7 in der Fassung LGBl. 2100-11 erfolgt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind auch im Ruhestand befindliche Beamte und deren Hinterbliebene antragsberechtigt. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden.

(1b) Bedienstete, deren Besoldungstichtag nicht nach diesem Gesetz bestimmt wurde, können bis zum 31. Dezember 2011 beantragen, dass anstatt einer amtswegigen Neufestsetzung im Sinne des Abs. 1 eine Neufestsetzung des Besoldungstichtages aufgrund des § 7 unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 10 zweiter bis letzter Satz in der Fassung LGBl. 2100-11 erfolgt. In diesem Fall ist die seit der Festsetzung des Besoldungstichtages gemäß § 7 Abs. 3 DPL

1972 verstrichene Zeit zu berücksichtigen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind auch im Ruhestand befindliche Beamte und deren Hinterbliebene antragsberechtigt. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden.

(1c) Die vor dem Tag der Kundmachung der Fassung LGBl. 2100-11 eingebrachten Anträge auf Neufestsetzung des Besoldungsstichtages aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder auf die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass gelten als zurückgezogen.

(1d) Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen, die sich insbesondere aus einer beantragten Neufestsetzung des Besoldungsstichtages ergeben, sind auch rückwirkend auf alle nach diesem Gesetz zugemessenen Bezüge zu ermitteln und eine allfällige Differenz zu den in der Vergangenheit bereits ausbezahlten Bezügen nachzuzahlen bzw. einzubehalten. Als Berechnungsgrundlage sind die Gehaltsbeträge, die sich in dem jeweiligen vergangenen Jahr in Geltung befunden haben, mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, dass die bisherigen Gehaltsstufen 1 bis 15 nunmehr betraglich die Gehaltsstufen 3 bis 17 darstellen und die neuen Gehaltsstufen 1 und 2 wie folgt lauten:

Für das Jahr 2006

NÖ Gehaltsklasse (NOG)													
Gehalts- stufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
	Euro												
1	1246,8	1313,5	1388,5	1468,6	1556,9	1652,4	1756,2	1869,1	1993,4	2127,9	2275,8	2437,1	2614,7
2	1271,4	1341,3	1416,2	1499,4	1588,8	1687,4	1793,1	1910,2	2036,5	2175,2	2327,2	2493,6	2675,3

NÖ Gehaltsklasse (NOG)												
Gehalts- stufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
	Euro											
1	2807,8	3020,4	3254,6	3511,3	3793,7	4105,9	4449,0	4829,0	5248,0	5713,2	6227,7	6797,7
2	2875,6	3095,4	3336,7	3602,7	3896,4	4219,9	4577,3	4972,7	5410,2	5895,0	6433,1	7030,8

Für das Jahr 2007

NÖ Gehaltsklasse (NOG)													
Gehalts- stufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
	Euro												
1	1276,1	1344,4	1421,1	1503,1	1593,5	1691,2	1797,5	1913,0	2040,2	2177,9	2329,3	2494,4	2676,1
2	1301,3	1372,8	1449,5	1534,6	1626,1	1727,1	1835,2	1955,1	2084,4	2226,3	2381,9	2552,2	2738,2

NÖ Gehaltsklasse (NOG)												
Gehalts- stufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
	Euro											
1	2807,8	3020,4	3254,6	3511,3	3793,7	4105,9	4449,0	4829,0	5248,0	5713,2	6227,7	6797,7
2	2875,6	3095,4	3336,7	3602,7	3896,4	4219,9	4577,3	4972,7	5410,2	5895,0	6433,1	7030,8

stufe	Euro											
1	2873,8	3091,4	3331,1	3593,8	3882,9	4202,4	4553,6	4942,5	5371,3	5847,5	6374,1	6957,4
2	2943,2	3168,1	3415,1	3687,4	3988,0	4319,1	4684,9	5089,6	5537,3	6033,5	6584,3	7196,0

Für das Jahr 2008

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
Euro													
1	1310,6	1380,7	1459,5	1543,7	1636,5	1736,9	1846,0	1964,7	2095,3	2236,7	2392,2	2561,7	2748,4
2	1336,4	1409,9	1488,6	1576,0	1670,0	1773,7	1884,8	2007,9	2140,7	2286,4	2446,2	2621,1	2812,1

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
Euro												
1	2951,4	3174,9	3421,0	3690,8	3987,7	4315,9	4676,5	5075,9	5516,3	6005,4	6546,2	7145,2
2	3022,7	3253,6	3507,3	3787,0	4095,7	4435,7	4811,4	5227,0	5686,8	6196,4	6762,1	7390,3

Für das Jahr 2009

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
Euro													
1	1357,1	1429,7	1511,3	1598,5	1694,6	1798,6	1911,5	2034,4	2169,7	2316,1	2477,1	2652,6	2846,0
2	1383,8	1460,0	1541,4	1631,9	1729,3	1836,7	1951,7	2079,2	2216,7	2367,6	2533,0	2714,1	2911,9

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
Euro												
1	3056,2	3287,6	3542,4	3821,8	4129,3	4469,1	4842,5	5256,1	5712,1	6218,6	6778,6	7398,9
2	3130,0	3369,1	3631,8	3921,4	4241,1	4593,2	4982,2	5412,6	5888,7	6416,4	7002,2	7652,7

Für das Jahr 2010

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
Euro													
1	1373,3	1446,6	1528,9	1616,9	1713,9	1818,8	1932,7	2056,7	2193,2	2340,9	2503,4	2680,5	2875,6
2	1400,3	1477,1	1559,3	1650,6	1748,9	1857,2	1973,3	2101,9	2240,7	2392,9	2559,8	2742,5	2942,1

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
Euro												
1	3087,7	3321,2	3578,3	3860,2	4170,5	4513,3	4890,1	5307,4	5767,5	6278,6	6843,6	7469,5
2	3162,2	3403,4	3668,5	3960,7	4283,3	4638,5	5031,0	5465,3	5945,7	6478,1	7069,2	7725,6

(1e) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 65 Abs. 4 ist bei Bediensteten, deren Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich vor dem der Kundmachung der Fassung LGBI. 2100-11 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 65 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Z. 1 in der Fassung LGBI. 2100-10 weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Bedienstete, die am Tag der Kundmachung der Fassung LGBI. 2100-11 in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, ist § 132 (Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten) in der Fassung LGBI. 2100-10 bis zum 31. Dezember 2011 weiterhin anzuwenden.“

41. § 220 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

Artikel II

1. Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
2. Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 4, 6 bis 8, 22, 24, 25, 27, 28 und 29 rückwirkend mit 1. Juli 2006 in Kraft.“

Allgemeine Stellungnahmen:

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Zu dem übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes dürfen wir Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht gegen die beabsichtigten Änderungen keine Einwände bestehen.

- **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:**

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den vorliegenden Änderungsentwürfen der obigen Landesgesetze folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Neuregelung von vor dem 18. Lebensjahr liegenden Vordienstzeiten und damit einhergehend die Beseitigung einer altersdiskriminierenden Regelung wird begrüßt. Ebenso begrüßt wird die Angleichung der Rechtsstellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern an diejenige von Ehegattinnen und Ehegatten und somit die Schaffung von Diskriminierungsfreiheit im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung in diesen geregelten Bereichen.

Begrüßt wird die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter und die Anrechnung dieses Zeitraumes auf dienstzeitabhängige Rechte.

Damit wird in Hinkunft Vätern besser ermöglicht, bereits frühzeitig eine intensive Beziehung zum Kind aufzubauen; wissenschaftliche Studien belegen, dass dies positive physische und psychische Auswirkungen u.a. auf die kindliche Entwicklung hat. Im aktuellen Gleichstellungs- und Frauenförderprogramm für den NÖ Landesdienst, einem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 18.12.2007 ist nachstehende Textpassage enthalten:

„Das Land NÖ ermutigt daher männliche Bedienstete, die bestehenden dienstrechtlichen Möglichkeiten vermehrt zu nutzen und begrüßt es ausdrücklich, dass Väter Karenz oder vorübergehende Teilzeit zur Betreuung von Kindern oder nahen Angehörigen in Anspruch nehmen.“

2008/2010 führten das Land NÖ und die Wirtschaftskammer NÖ ein gemeinsames Projekt durch („Elternorientierte Personalpolitik mit Focus auf Väter“); dabei wurde die Vereinbarkeitsthematik im Landesdienst, in ausgewählten Gemeinden sowie Betrieben beleuchtet und ein Schwerpunkt auf Männer/Väter gelegt; die Ergebnisse wurden publiziert. Mit der Einführung dieses (unbezahlten) Sonderurlaubes in den obigen Gesetzesentwürfen setzt das Land NÖ als Dienstgeber somit seinen bisherigen Weg fort, Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern die Vereinbarkeit Beruf und Familie zu erleichtern und auch den Vätern eine verstärkte Teilhabe an Familienaufgaben zu ermöglichen.

- **Abteilung Schulen:**

Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden und der berufsbildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.

- **Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:**

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 15. Februar 2011 darf berichtet werden, dass seitens unserer Abteilung keine Bedenken gegen die im Betreff angeführten Entwürfe bestehen.

- **Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Zur Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (NÖ DPL), LGBl. 2200, erlauben wir uns jedoch Folgendes anzumerken:

Mit der vorliegenden Novelle sollen die Bestimmungen über die Reisegebühren (VIII. Teil der NÖ DPL) sowie die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss

(IX. Teil der NÖ DPL) entfallen. Dies ist insofern unproblematisch, weil gleichzeitig mit der Anordnung des § 140 NÖ DPL 1972 die bezugnehmenden inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG, LGBl 2100), auf öffentlich rechtliche Bedienstete nach der NÖ DPL 1972 sinngemäß Anwendung finden. Hingewiesen wird jedoch, dass aufgrund des § 21 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997 (NÖ L-GBG 1997) die Dienststreifen der Gemeindeorgane nach den derzeitigen Bestimmungen des Reisegebührenrechts in der NÖ DPL 1972 abzugelten sind. Da die Bestimmungen des Reisegebührenrechts in der NÖ DPL 1972 nunmehr (größtenteils) aufgehoben werden, scheint es erforderlich auch den § 21 NÖ L-GBG 1997 entsprechend anzupassen (durch Verweis auf die bezugnehmenden Bestimmungen des NÖ LBG).

Eventuell wäre noch zu prüfen, ob auch in anderen Rechtsvorschriften, in denen auf die Reisegebühren der DPL 1972 verwiesen wird, entsprechende legislative Änderungen vorzunehmen sind.

- **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

- **Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich (Stellungnahme verspätet eingelangt)**

Der Landesvorstand der Gewerkschaft öffentlicher Dienst stimmt dem am 15. Februar 2011 übermittelten Entwurf zu.

Wir ersuchen jedoch in Angleichung an die bundesrechtlichen Grundlagen um Ergänzung folgender Punkte:

1. Hemmung des Verfalls des Erholungsurlaubes, für die gesamte Dauer der Karenz anlässlich der Geburt eines Kindes, bei längeren Krankenständen, bzw. bei Verhinderung aus dienstlichen Gründen.
2. Frühkarenzurlaub für Väter, Verlängerung des Ausmaßes bis zu sechs Wochen und Verkürzung der Meldefrist auf 3 Wochen vor der Geburt.

Eingehende Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

- **Freiheitlicher Familienverband Österreich, Landesorganisation**
Freiheitlicher Familienverband Niederösterreich

Mit dem Entwurf zur Änderung des „Landes-Bedienstetengesetzes“ werden (u.a.) eingetragene Partner Ehegatten gleichgestellt. Zur prinzipiell ablehnenden Haltung des Freiheitlichen Familienverbandes zum „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG) BGBl. I Nr. 135/2009“ wird die Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes zum Ministerialentwurf 189/ME (XXIII. GP) weiter unten (auszugsweise) zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme zu 189/ME (XXIII. GP):

Nach Meinung des Freiheitlichen Familienverbandes hat sich der liberale Staat nicht in die sexuelle Ausrichtung von Personen einzumischen, da diese Privatsache ist. Aus Sicht des Freiheitlichen Familienverbandes besteht der Hauptunterschied zwischen der Ehe und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften darin, dass die Ehe durch das gemeinsame Zeugen und Aufziehen von Kindern maßgeblich zur Erhaltung des Staatswesens beitragen soll. Dieser mit der Ehe einhergehende Effekt ist es, der schon in Urzeiten dazu geführt hat, dass diese Art von Lebensgemeinschaft in allen Gesellschafts- und Rechtssystemen rechtlich bevorzugt wurde. Es ist nun einmal ein biologisches Faktum, dass nur zwei verschiedene Geschlechter Leben schenken und damit den Erhalt einer Gesellschaft, Kultur oder eines Volkes gewährleisten können. Es gilt der Rechtsgrundsatz: Gleiches ist gleich und Ungleiches ist ungleich zu behandeln.

Zu einer ähnlichen Betrachtungsweise kommt auch die katholische Kirche:

"Den homosexuellen Lebensgemeinschaften fehlen ganz und gar die biologischen und anthropologischen Faktoren der Ehe und der Familie, die vernünftigerweise eine rechtliche Anerkennung solcher Lebensgemeinschaften begründen könnten. Sie sind nicht in der Lage, auf angemessene Weise die Fortpflanzung und den Fortbestand der Menschheit zu gewährleisten.

...

Um die Legalisierung der homosexuellen Lebensgemeinschaften zu stützen, kann man sich nicht auf das Prinzip der Achtung und Nicht-Diskriminierung jeder Person berufen. Eine Unterscheidung unter Personen oder die Ablehnung einer sozialen Anerkennung oder Leistung sind nämlich nur dann unannehmbar, wenn sie der Gerechtigkeit widersprechen. Wenn man den Lebensformen, die weder ehelich sind noch sein können, den sozialen und rechtlichen Status der Ehe nicht zuerkennt, widerspricht dies nicht der Gerechtigkeit, sondern wird im Gegenteil von ihr gefordert.“ (Zitate: Kongregation für die Glaubenslehre, 3. Juni 2003, Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen).

Das Institut der Ehe beschränkt in vielen Lebensbereichen die Rechtsstellung von Dritten. Dieser Eingriff in die Rechte Dritter ist nur nach einer Interessensabwägung zu vertreten. Es muss das öffentliche Interesse des Staates am Rechtsinstitut Ehe – und damit an den gewünschten Ergebnissen dieses Instituts, nämlich neuen Staatsbürgern – mit den Interessen der rechtlich schlechter gestellten Staatsbürger (Vermieter, Gläubiger, etc.) abgewogen werden. Alle Kulturen und Rechtssysteme haben bei dieser

Interessensabwägung zu allen Zeiten zugunsten der verschiedengeschlechtlichen Ehe entschieden. Eine vergleichbare Interessensabwägung bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften kann aus unserer Sicht nicht zu diesem Schluss kommen.

Es ist schon heute möglich, einen Großteil der mit der Eheschließung einhergehenden Rechtsfolgen mittels Notariats- bzw. sonstiger privatrechtlicher Rechtsakte zu vereinbaren. Für den Freiheitlichen Familienverband ergibt sich auch daher kein Handlungsbedarf, von bestehenden Regelungen und sachlich gerechtfertigten Unterscheidungen abzugehen.

Grundsätzliches

In den letzten Jahren wurden aus dem Bereich der organisierten Homosexualität immer öfter und immer lauter Forderungen nach "Gleichstellung" erhoben, etwa unter dem Slogan "Gleiches Recht für gleich viel Liebe!". Diese Forderung beruht auf einem fundamentalen Irrtum hinsichtlich der Stellung des Staates und dessen Aufgaben in diesem Problembereich.

Es ist nicht Aufgabe des Staates, rechtliche Sanktionen für ethische Haltungen als solche oder gar für subjektive Empfindungen zu verhängen. Wer wen mag, attraktiv und begehrenswert findet, oder sich in sonstiger Weise zu jemandem oder etwas hingezogen fühlt, ist für den liberalen Staat grundsätzlich irrelevant und hat daher von ihm zunächst auch nicht sanktioniert zu werden. Erst in zweiter Linie ist die Frage zu stellen, an welchen Aspekten von Verbindungen der liberale Staat weshalb Interessen haben könnte, und wie der Staat diese Interessen fördern könnte.

Betrachten wir zuerst die Ehe, wie sie von § 44 ABGB definiert wird:

"Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten."

Schon die einfache Lektüre des Gesetzestextes zeigt, worum es aus staatlicher Sicht bei der Ehe geht: nicht um irgendwelche emotionalen Bindungen und Zuneigungen, sondern um „handfeste“ Leistungen im Interesse des Gemeinwohles, ja des physischen (Fort-) Bestehens des Staates als solchem. Es ist angesichts des kinderpsychologischen Forschungsstandes beinahe überflüssig, darauf hinzuweisen, dass Kinder in stabilen Beziehungen am besten aufwachsen können, dass in stabilen Beziehungen Leistungen gegenseitiger Fürsorge erbracht werden, welche ansonsten von anderen Solidargemeinschaften (letztlich vom Staat), meist kostenintensiver und kaum in derselben Qualität, erbracht werden müssten.

Ob die im ABGB normierten ehelichen Pflichten aus einer starken emotionalen Zuneigung heraus oder aus bloßer Pflichterfüllung oder aus einem wie auch immer beschaffenen Mischungsverhältnis der genannten Beweggründe erfüllt werden, ist für den liberalen Staat schlichtweg ohne Belang. Von einem "Recht für Liebe" zu sprechen, ist daher im besten Fall irreführend. Der besondere rechtliche Schutz der Ehe als optimaler Institution zur Erfüllung der elementaren generativen Aufgaben, an das Eheband geknüpfte Leistungen/Vergünstigungen des Staates, Eingriffe in Rechte Dritter (etwa in das Eigentumsrecht bei Eintrittsrechten der Ehepartner in Mietverträge, Rechtsstellung im Exekutionsrecht, etc.) rechtfertigen sich aus staatlicher Sicht ausschließlich aus den oben angeführten öffentlichen Interessen und nicht aus dem Versuch, "Recht für Liebe" zu geben und damit inkommensurable Kategorien – für einen liberalen Staat unzulässigerweise – zueinander in Beziehung zu setzen.

Vom eben erörterten staatlichen Interesse an stabilen und fruchtbaren Beziehungen her gesehen, ist der gesellschaftliche Wandel hin zur Promiskuität, Untreue und damit zur zunehmenden Instabilität menschlicher Beziehungen insofern bedauerlich, als er eine Verminderung der Fruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Erziehung und des gegenseitigen Beistandes mit sich bringt. Gerade der Kindergarten- und Schulbereich, wo Pädagogen immer mehr elementare Erziehungsaufgaben übernehmen müssen und dadurch zum Teil überfordert werden, zeigt dies mit kaum zu überbietender Deutlichkeit.

Dennoch hat der Staat, der nach einem bekannten Wort die ethischen Grundlagen, auf denen er basiert, nicht selbst schaffen kann, die bedauernswerten veränderten Lebensrealitäten selbstverständlich zur Kenntnis zu nehmen und von seinen Interessen her zu reagieren. Dementsprechend wurden seit den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts einige Vergünstigungen, welche bis dato ausschließlich der Ehe vorbehalten waren, auch auf Lebensgemeinschaften, wenn sie nur bestimmten Mindestanforderungen genügten, ausgeweitet (zu Einzelheiten vgl. den Überblick bei STABENTHEINER, NZ 1995, 49 ff). Dies erklärte sich aus dem Umstand, dass häufig auch aus solchen Verbindungen Kinder entstanden und die Partner einander Beistand leisteten und die Kinder erzogen.

Seitdem ist die insofern negative Entwicklung allerdings nicht stehen geblieben: Es werden immer weniger Kinder geboren, auch in Ehen. Die Trennungs- und Scheidungsrate erreicht ständig neue Höhepunkte. Man muss sich daher fragen, inwieweit die Begründungen für die oben angeführten Vergünstigungen überhaupt noch tragen, und zwar gerade auch hinsichtlich der von vornherein geplant kinderlosen Ehe. Letzteres wird hier aus ökonomischen Gründen nicht erfolgen, zumal das hier zu erörternde Thema die Frage der homosexuellen Lebensgemeinschaften ist.

Dass die oben angeführten Vergünstigungen oft auch an heterosexuelle Lebensgemeinschaften vergeben werden, die keine Handlungen setzen, welche im staatlichen Bereich Beachtung verdienen, sondern zu bloßen "Spaßbeziehungen" bzw. "Selbstbefriedigungsgemeinschaften auf Gegenseitigkeit" entarten, welche jederzeit auflösbar sind und je nach Gemütsbeschaffenheit oder sonstiger Lage tatsächlich auch aufgelöst werden, lässt es durchaus nachvollziehbar erscheinen, dass nunmehr Homosexuelle sich "benachteiligt" fühlen. Wenn heterosexuelle Beziehungen, die auf "Liebe mit beschränkter Haftung" beruhen, Begünstigungen und eine gewisse rechtliche "Anerkennung" erhalten, können sich Homosexuelle, die wirklich den Anspruch erheben, eine von Liebe und gegenseitiger Solidarität getragene Beziehung zu pflegen, zurecht benachteiligt fühlen.

Die Schlussfolgerung daraus kann allerdings nicht die pauschale Ausweitung des status quo betreffend heterosexuelle Lebensgemeinschaften sein, sondern eine Prüfung der bestehenden Regelungen, und darauf aufbauend eine entsprechende Neuordnung zu einem einigermaßen widerspruchsfreien System.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu Z. 6:

§ 7 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Bestimmungen über den Stichtag und die Vorrückung gelten nicht für Dienstverhältnisse, deren vereinbarte Vertragsdauer 6 Monate nicht übersteigt.“

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Diese neue Bestimmung sowie der bereits vorhandene Ausnahmetatbestand nach § 1 Abs. 2 Z 3 und 4 erscheinen im Lichte der aktuellen EuGH-Judikatur (vgl. EuGH 22.4.2010, Rs. C-486/08, sowie das entsprechende Rundschreiben BKAVA. C-486/08/0010-V/7/2010 hinsichtlich der Rechtsstellung von befristet oder fallweise Beschäftigten unionsrechtswidrig. Es wird daher angeregt, im Zuge der Novellierung zu prüfen, ob sich daraus nicht auch sonstigen Änderungsbedarf in Hinblick auf die Regelungen über den Urlaubsanspruch bei Wechsel von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung sowie in Hinblick auf das rechtliche Schicksal des nicht konsumierten Urlaubsanspruchs nach Inanspruchnahme einer Elternkarenz ergibt.

Zu Z. 13:

In § 50 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bediensteten haben für Kinder ihrer eingetragenen Partner nach Maßgabe von Abs. 1 bis 5 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

- **Freiheitlicher Familienverband Österreich, Landesorganisation
Freiheitlicher Familienverband Niederösterreich**

§ 50 Abs. 6: Mit den geplanten Änderungen im § 50 (Abs. 6) werden gleichgeschlechtliche eingetragene Partner gegenüber heterosexuellen „Patchwork-Familien“ mit einem Stiefkind unverständlicherweise privilegiert (!). Eingetragenen Partnern wird ein Anspruch auf Pflegefreistellung sowohl zur Pflege als auch zur Betreuung von Kindern des anderen eingetragenen Partners zugestanden, obwohl ein solcher Anspruch einem Ehegatten gegenüber dem (in die Ehe mitgebrachten) Stiefkind des anderen Ehepartners nur für die Pflege zusteht.

Zu Z. 14:

In § 51 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bediensteten haben für Kinder ihrer eingetragenen Partner nach Maßgabe von Abs. 1 bis 5 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung und Betreuung zur Verfügung steht.“

- **Freiheitlicher Familienverband Österreich, Landesorganisation**
Freiheitlicher Familienverband Niederösterreich

§ 51 Abs. 6: Im geplanten § 51 Abs. 6 wird eine ähnliche Privilegierung von eingetragenen Partnerschaften festgeschrieben. Auch hier wird die bloße Betreuung des Kindes des eingetragenen Partners ermöglicht, obwohl ein vergleichbares Recht Patchworkfamilien (Stiefvater bzw. Stiefmutter) nicht zusteht.

Zu Z. 21:

In § 66 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „deren Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragene Partner“ und nach der Wortfolge „den Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partnern“ eingefügt.

- **Freiheitlicher Familienverband Österreich, Landesorganisation**
Freiheitlicher Familienverband Niederösterreich

§ 66 Abs. 5: Die geplante „Gleichstellung“ im § 66 Abs. 5 scheint (unabhängig von der mangelnden praktischen Relevanz) etwas überzogen. In § 72 des Landes-Bedienstetengesetzes ist vorgesehen, dass die Kinderzulage bei aufrechtem Familienbeihilfenbezug nur für eheliche Kinder, uneheliche Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder und sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Landes-Bediensteten angehören und dieser überwiegend für die Kosten des Unterhalts aufkommt, zusteht. Daraus folgt, dass für eingetragene Partner ein Anspruch auf die Kinderzulage nur besteht, wenn der eingetragene Partner überwiegend für den Unterhalt des Kindes des anderen eingetragenen Partners aufkommt. Diese Konstellation wird (insbesondere, da es ja zumeist auch noch einen zweiten leiblichen Elternteil, der zum Unterhalt verpflichtet ist, gibt) auch in Anbetracht der ohnehin wenigen homosexuellen Partnerschaften mit Kindern äußerst selten vorkommen. Überdies muss eine solche Ausnahmekonstellation auch noch damit einhergehen, dass der andere eingetragene Partner ein Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft aufweist. Der derzeitige Abs. 5 des § 39 lautet wie folgt:

(5) Bediensteten, deren Ehegatten aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung erhalten, gebührt die jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, sofern den Ehegatten nicht eine derartige Studienbeihilfe gewährt wird.

Aus Sicht des Freiheitlichen Familienverbandes ist diese Änderung nicht notwendig und mangels praktischer Relevanz überschießend.

Zu Z. 29:

In § 76 Abs. 7 wird zweimal die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Es wird jedoch angeregt, in der Änderungsanordnung der Z. 29 das Wort „zweimal“ durch das Wort „jeweils“ zu ersetzen.

Zu Z. 37:

In § 133 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von beamteten Bediensteten, auf eingetragene Partnerschaften und infolge deren Begründung und Auflösung nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) sinngemäß anzuwenden: §§ 60 Abs. 7, 65 Abs. 8, 134 Abs. 1, 2 und 5, 139, 152 bis 157, 159 mit Ausnahme des Abs. 4 Z. 3 lit. b, 160, 161, 162 hinsichtlich der überlebenden Ehegatten, 163, 165, 166, 168, 171“

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Es wird zur Erwägung gestellt, inwieweit ein Abstellen auf eingetragene Partner allein „nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft“ unionsrechtskonform einerseits und andererseits nicht gleichheitssatzwidrig ist.

So regelt Art. 2 Z. 2 lit. b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77), dass als Familienangehörige auch Lebenspartner zu gelten haben, die mit dem Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind (sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind).

Weiters ist auch eine Ungleichbehandlung jener eingetragenen Partner, die ihre Partnerschaft nicht in einem Mitgliedstaat begründet haben, sachlich nicht zu rechtfertigen.

Schließlich wird auch bei der Ehe nicht darauf abgestellt, wo diese geschlossen wurde. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und die Wirksamkeit im Ausland begründeter eingetragener Partnerschaften gemäß § 27a des IPR-Gesetzes nach dem Recht des Staates, in dem sie begründet wird.

Zu Z. 40:

§ 220 Abs. 1 bis 2 lauten:

„(1) Dem jeweiligen Besoldungstichtag (§ 7) der Bediensteten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in einem Dienstverhältnis befinden, werden zukünftig 3 Jahre vorangestellt. Die sich daraus ergebende besoldungsrechtliche Stellung ist unter sinngemäßer Anwendung von § 69 Abs. 2 von amtswegen umzusetzen.

(1a) Bedienstete, deren Besoldungstichtag nach diesem Gesetz bestimmt wurde, können bis zum 31. Dezember 2011 beantragen, dass anstatt einer amtswegigen Neufestsetzung im Sinne des Abs. 1 eine Neufestsetzung des Besoldungstichtages aufgrund des § 7 in der Fassung LGBl. 2100-11 erfolgt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind auch im Ruhestand befindliche Beamte und deren Hinterbliebene antragsberechtigt. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden.

(1b) Bedienstete, deren Besoldungstichtag nicht nach diesem Gesetz bestimmt wurde, können bis zum 31. Dezember 2011 beantragen, dass anstatt einer amtswegigen Neufestsetzung im Sinne des Abs. 1 eine Neufestsetzung des Besoldungstichtages aufgrund des § 7 unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 10 zweiter bis letzter Satz in der Fassung LGBl. 2100-11 erfolgt. In diesem Fall ist die seit der Festsetzung des Besoldungstichtages gemäß § 7 Abs. 3 DPL 1972 verstrichene Zeit zu berücksichtigen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind auch im Ruhestand befindliche Beamte und deren Hinterbliebene antragsberechtigt. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden.

(1c) Die vor dem Tag der Kundmachung der Fassung LGBl. 2100-11 eingebrachten Anträge auf Neufestsetzung des Besoldungstichtages aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder auf die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass gelten als zurückgezogen.

(1d) Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen, die sich insbesondere aus einer beantragten Neufestsetzung des Besoldungstichtages ergeben, sind auch rückwirkend auf alle nach diesem Gesetz zugemessenen Bezüge zu ermitteln und eine allfällige Differenz zu den in der Vergangenheit bereits ausbezahlten Bezügen nachzuzahlen bzw. einzubehalten. Als Berechnungsgrundlage sind die Gehaltsbeträge, die sich in dem jeweiligen vergangenen Jahr in Geltung befunden haben, mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, dass die bisherigen Gehaltsstufen 1 bis 15 nunmehr betraglich

die Gehaltsstufen 3 bis 17 darstellen und die neuen Gehaltsstufen 1 und 2 wie folgt lauten:

Für das Jahr 2006

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
	Euro												
1	1246,8	1313,5	1388,5	1468,6	1556,9	1652,4	1756,2	1869,1	1993,4	2127,9	2275,8	2437,1	2614,7
2	1271,4	1341,3	1416,2	1499,4	1588,8	1687,4	1793,1	1910,2	2036,5	2175,2	2327,2	2493,6	2675,3

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
	Euro											
1	2807,8	3020,4	3254,6	3511,3	3793,7	4105,9	4449,0	4829,0	5248,0	5713,2	6227,7	6797,7
2	2875,6	3095,4	3336,7	3602,7	3896,4	4219,9	4577,3	4972,7	5410,2	5895,0	6433,1	7030,8

Für das Jahr 2007

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
	Euro												
1	1276,1	1344,4	1421,1	1503,1	1593,5	1691,2	1797,5	1913,0	2040,2	2177,9	2329,3	2494,4	2676,1
2	1301,3	1372,8	1449,5	1534,6	1626,1	1727,1	1835,2	1955,1	2084,4	2226,3	2381,9	2552,2	2738,2

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
	Euro											
1	2873,8	3091,4	3331,1	3593,8	3882,9	4202,4	4553,6	4942,5	5371,3	5847,5	6374,1	6957,4
2	2943,2	3168,1	3415,1	3687,4	3988,0	4319,1	4684,9	5089,6	5537,3	6033,5	6584,3	7196,0

Für das Jahr 2008

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
	Euro												
1	1310,6	1380,7	1459,5	1543,7	1636,5	1736,9	1846,0	1964,7	2095,3	2236,7	2392,2	2561,7	2748,4
2	1336,4	1409,9	1488,6	1576,0	1670,0	1773,7	1884,8	2007,9	2140,7	2286,4	2446,2	2621,1	2812,1

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehalts- stufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
	Euro											
1	2951,4	3174,9	3421,0	3690,8	3987,7	4315,9	4676,5	5075,9	5516,3	6005,4	6546,2	7145,2
2	3022,7	3253,6	3507,3	3787,0	4095,7	4435,7	4811,4	5227,0	5686,8	6196,4	6762,1	7390,3

Für das Jahr 2009

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehaltsstufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
	Euro												
1	1357,1	1429,7	1511,3	1598,5	1694,6	1798,6	1911,5	2034,4	2169,7	2316,1	2477,1	2652,6	2846,0
2	1383,8	1460,0	1541,4	1631,9	1729,3	1836,7	1951,7	2079,2	2216,7	2367,6	2533,0	2714,1	2911,9

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehaltsstufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
	Euro											
1	3056,2	3287,6	3542,4	3821,8	4129,3	4469,1	4842,5	5256,1	5712,1	6218,6	6778,6	7398,9
2	3130,0	3369,1	3631,8	3921,4	4241,1	4593,2	4982,2	5412,6	5888,7	6416,4	7002,2	7652,7

Für das Jahr 2010

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehaltsstufe	NOG1	NOG2	NOG3	NOG4	NOG5	NOG6	NOG7	NOG8	NOG9	NOG10	NOG11	NOG12	NOG13
	Euro												
1	1373,3	1446,6	1528,9	1616,9	1713,9	1818,8	1932,7	2056,7	2193,2	2340,9	2503,4	2680,5	2875,6
2	1400,3	1477,1	1559,3	1650,6	1748,9	1857,2	1973,3	2101,9	2240,7	2392,9	2559,8	2742,5	2942,1

NÖ Gehaltsklasse (NOG)

Gehaltsstufe	NOG14	NOG15	NOG16	NOG17	NOG18	NOG19	NOG20	NOG21	NOG22	NOG23	NOG24	NOG25
	Euro											
1	3087,7	3321,2	3578,3	3860,2	4170,5	4513,3	4890,1	5307,4	5767,5	6278,6	6843,6	7469,5
2	3162,2	3403,4	3668,5	3960,7	4283,3	4638,5	5031,0	5465,3	5945,7	6478,1	7069,2	7725,6

(1e) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 65 Abs. 4 ist bei Bediensteten, deren Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2100-11 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 65 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Z. 1 in der Fassung LGBl. 2100-10 weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Bedienstete, die am Tag der Kundmachung der Fassung LGBl. 2100-11 in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, ist § 132 (Fahrkostenzuschuss für Wochenendfahrten) in der Fassung LGBl. 2100-10 bis zum 31. Dezember 2011 weiterhin anzuwenden.“

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Die Formulierungen des Abs. 1 und Abs. 1a sind undeutlich geraten, weshalb nicht klar zum Ausdruck kommt, dass dem Anschein nach Abs. 1a ein *Opting-Out* aus dem Abs. 1 enthält. Auch der „Bedienstete“ ist in beiden Absätzen unterschiedlich erfasst, wodurch die Unklarheit verstärkt wird.

Abs. 1:

Die amtswegige Umsetzung des § 67 Abs. 2 greift unmittelbar in bestehende Rechtsansprüche ein, sodass verfassungsrechtliche Bedenken nicht auszuschließen sind.

Abs. 1a, 1b, 1c und 1d:

Hinsichtlich der Übergangsregelungen wird auf die Erledigung betreffend den Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes mit der Änderung der NÖ

Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 verwiesen.

Diese gilt für den gegenständlichen Entwurf für beamtete Bedienstete in vollem Umfang und für vertragliche Bedienstete mit der Maßgabe, dass unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes auch verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des im Entwurf vorgesehenen Verfahrens zur Neufestsetzung des Besoldungstichtages im Allgemeinen und hinsichtlich der Antragstellungsfrist im Besonderen bestehen, ebenso.

Auch erscheint die vorliegende Regelung im Hinblick auf § 98 Abs. 2 leg. cit. unschlüssig, wonach die Dienstbehörde bei der Vollziehung des Gesetzes die von ihr auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse anzuwendenden Verfahrensvorschriften (DVG, AVG) sinngemäß auch (soweit nichts anderes geregelt ist) auf die diesem Gesetz unterliegenden privatrechtlichen Dienstverhältnisse anzuwenden hat.

So ergäbe sich aus dem Wortlauf des neuen § 220, welcher nicht zwischen beamteten und vertraglichen Bediensteten unterscheidet, in Verbindung mit § 98 Abs. 2 indirekt eine Anwendung des AVG durch die Dienstbehörde auch für privatrechtliche Dienstverhältnisse.

Weiters ist auch hier auf das in der oben angeführten Erledigung dargelegte Spannungsverhältnis zwischen der neuen Fristregelung zur Antragstellung und der gesetzlich vorgesehenen allgemeinen dreijährigen Verjährung (hier nach § 62 Abs. 7 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes) hinzuweisen.

Zu Artikel II:

Artikel II

1. Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
2. Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 4, 6 bis 8, 22, 24, 25, 27, 28 und 29 rückwirkend mit 1. Juli 2006 in Kraft.

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Schließlich sollte es in Art. II Z. 2 anstelle von „Abs. 1“ „Z. 1“ heißen.

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Z. 1:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtslage rückwirkend ab 1. Jänner 2004, dem Monatsersten nach dem mit 2. Dezember 2003 festgelegten Ende der Umsetzungsfrist (Art. 18 der RI), richtlinienkonform neu gestaltet werden soll.